

BEKANNTMACHUNG

Bedingungen für das Handeln mit Geflügel und Kaninchen auf dem Taubenmarkt in Buttstädt 2026

1. Es dürfen nur **Hühner, Tauben, Gänse, Enten, Fasane, Perlhühner, Truthühner, Wachteln, Zwergwachteln, Meerschweinchen und Kaninchen** zum Markt verbracht werden, in deren Herkunftsbestand keine auf diese Tiere übertragbaren Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist und in deren Herkunftsorten keine Sperr- oder Schutzmaßnahmen hinsichtlich Infektionskrankheiten bestehen. **Für andere als die aufgeführten Tiere ist die Veranstaltung nicht zugelassen.**

2. Alle teilnehmenden Tiere müssen vor der Veranstaltung am Einlass durch einen beauftragten Tierarzt klinisch untersucht werden oder längstens 7 Tage vor der Ausstellung von einem praktizierenden Tierarzt klinisch untersucht werden und die Freiheit von klinischen Anzeichen der Geflügelpest muss mit einer Gesundheitsbescheinigung durch den praktizierenden Tierarzt bestätigt werden. Der praktizierende Tierarzt hat auf der Gesundheitsbescheinigung zu bestätigen, dass die auszustellenden Tiere des Herkunftsbestandes mindestens 14 Tage vor der Anlieferung zum Ort der Ausstellung wildvogelsicher gehalten worden sind (davon ausgenommen sind Tauben).

3. Enten und Gänse dürfen auf dem Markt nur aufgestellt werden, soweit sie längstens 7 Tage vor dem Markt virologisch mit negativem Ergebnis auf aviäre Influenza untersucht worden sind. Diese Untersuchungspflicht entfällt, wenn Enten und Gänse im Herkunftsbestand gemeinsam mit Hühnern oder Puten gehalten werden. Diese gemeinsame Haltung von Enten/Gänsen mit Hühnern oder Puten muss der zuständigen Behörde angezeigt werden. Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt stellt dem Tierhalter eine schriftliche Bestätigung über die Anzeige aus. Nachweise über durchgeführte virologische Untersuchungen mit negativem Ergebnis oder die amtliche Bestätigung über die gemeinsame Haltung von Enten/Gänsen mit Hühnern oder Puten Ergebnis sind dem Veranstalter vorzulegen und zu prüfen.

4. Der Besitzer eines Hühner- oder Truthühner Bestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Für zum Markt verbrachte Hühner oder Truthühner muss der Nachweis erbracht werden, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen und dem Veranstalter vorzulegen.

5. Am Taubenmarkt dürfen nur Geflügelhalter teilnehmen, die eine Registriernummer haben (gilt **AUCH** für Taubenhalter, gilt **NICHT** für Tierhalter von Kaninchen und Meerschweinchen).

6. Für Tauben wird eine Impfung gegen die Paramyxoviruserkrankung empfohlen.

7. Alle zum Markt verbrachten Kaninchen müssen aus einem Bestand kommen, der einen wirksamen Impfschutz gegenüber Hämorrhagischer Septikämie aufweist. Der Herkunftsbestand muss bis spätestens 14 Tage vor dem Verbringen zum Markt geimpft sein. Die Durchführung der Impfungen ist durch tierärztliche Bescheinigungen nachzuweisen.

8. Am Taubenmarkt dürfen nur Geflügelhalter teilnehmen, die eine Registriernummer haben (gilt **AUCH** für Taubenhalter, dies gilt **NICHT** für Tierhalter von Kaninchen und Meerschweinchen).

9. Aussteller und mit der Wartung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort dem Bereitschaftsdienst der Amtstierärzte über die Rettungsleitstelle Erfurt, Telefon 03 61 / 7 41 51 01 bzw. dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sömmerda, Telefon 0 36 34 / 354 533 anzuzeigen.

10. Eine tierschutz- und artgerechte Unterbringung der Tiere ist entsprechend der Börsenordnung für den Taubenmarkt der Landgemeinde Buttstädt zu gewährleisten. Zwingend erforderlich ist ein durchgehender Sichtschutz der Käfigrückwand und Schutz vor Regen und Wind sowie eine Umgebungstemperatur für Meerschweinchen von mindestens 10°C.

11. Bei einer Veränderung der Seuchenlage hinsichtlich Geflügelpest können die Teilnahmebedingungen verschärft oder die Veranstaltung abgesagt werden.

12. Bei Verkauf oder Tausch von Tieren im Rahmen einer Veranstaltung sind die abgebenden Halter zu verpflichten, mindestens

a. die VVVO-Nummer des Abgebenden und des Käufers, b. die Spezifikation, die Anzahl und die Kennzeichnung der abgegebenen Tiere gut leserlich zu dokumentieren. Diese Liste ist dem Veranstalter auszuhändigen.

Der Veranstalter hat die Liste mindestens 21 Tage nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen VLÜA auf Verlangen vorzulegen.

Auskünfte dazu erteilt die Landgemeinde Buttstädt, Frau Horst, Tel. 03 63 73 / 41112.

Der aktuelle Stand der Börsenordnung (Änderungen durch gesetzl. Vorgaben sind jederzeit möglich) ist auf der Gemeinewebsite aufgeführt. www.lg-buttstaedt.de